Vereinbarung

über die Gewährung von Zuschüssen

zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

im Linienbündel Zweibrücken

(Konzessionsvertrag)

zwischen der

**Stadt Zweibrücken**

Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marold Wosnitza

- nachfolgend „Konzessionsgeber“ genannt -

und

N.N.

- nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt –

wird folgende Zuschussvereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Buspersonennahverkehr geschlossen.

**Präambel**

1. Der Konzessionsvertrag ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EU-Verordnung 1370/07.
2. Sie basiert auf der Grundlage der VO 1370/07, des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz), den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses in Form einer Dienstleistungskonzession handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch Bezuschussung von gemeinwirtschaftlichem Linienverkehr im Buspersonennahverkehr. Die Zuschussvereinbarung ist Ergebnis einer wettbewerblichen Vergabe auf Grundlage von art. 5 Abs. 3 VO 1370/07. Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre ergeben sich aus den Vergabeunterlagen und dem Angebot des Konzessionsnehmers vom x.x.2019.
2. Zugeschlagen wurden die Leistungsbausteine \_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2**

**Rechtsstellung und Liniengenehmigung**

1. Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtung des Konzessionsnehmers nach § 21 PBefG bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande.
2. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den für die Durchführung der Betriebsleistung notwendigen Genehmigungsantrag nach dem PBefG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Pflicht entfällt, sofern eine Novellierung des PBefG oder Rechtsprechung in Folge des Inkrafttretens der VO 1370/07 den Genehmigungsvorbehalt des PBefG beseitigen sollten und ein vom Aufgabenträger erteilter Dienstleistungsauftrag nach der VO 1370/07 unmittelbar zur Durchführung des Verkehrs berechtigt. Der Konzessionsgeber unterstützt den Konzessionsnehmer auf dessen Anforderung, dass diese Genehmigung rechtzeitig vor Aufnahme der Betriebsleistungen erteilt wird. Evtl. anfallende Gebühren für die Genehmigungsbeantragung trägt der Konzessionsnehmer.
3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, den Betrieb nach § 20 PBefG auch auf Grundlage einer einstweiligen Erlaubnis der Genehmigungsbehörde durchzuführen und hierfür einen Antrag zu stellen.
4. Der Konzessionsgeber kann keine Garantie dafür übernehmen und stehen auch sonst nicht dafür ein, dass die Genehmigungen auch erteilt werden.
5. Eine Nichterteilung der Genehmigung aus Gründen, die der Konzessionsnehmer zu vertreten hat, führt zur Vertragsauflösung ohne Ansprüche des Konzessionsnehmers und zu Schadensersatzansprüchen der Konzessionsgeber gem. den Ausschreibungsbedingungen.
6. Genehmigungsrechtliche Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vom Konzessionsnehmer gestellt, nachdem er über den Inhalt des Änderungsantrages das Einvernehmen mit den Konzessionsgebern hergestellt hat. Evtl. anfallende Gebühren für Änderungs-/ Ergänzungsbeantragungen trägt der Konzessionsnehmer.
7. Unabhängig von den personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen gewährt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer für die Dauer des Konzessionsvertrages ein ausschließliches Recht zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Linien im Sinne der VO 1370/07. Dies bedeutet, dass der Konzessionsgeber zu den vereinbarten Betriebszeiten keine parallelen Busangebote auf den Linienwegen der ausgeschriebenen Buslinien bei anderen Unternehmen bestellt oder etwaige anderweitige Genehmigungsanträge anderer Unternehmen unterstützen wird. Von der Ausschließlichkeit nicht erfasst sind Angebote, die nur abschnittsweise parallel zu den ausgeschriebenen Linien verlaufen grundsätzlich aber eine andere Bedienungsfunktion wahrnehmen.
8. Sollte der personenbeförderungsrechtliche Genehmigungsvorbehalt wegfallen, bildet dieser Konzessionsvertrag soweit rechtlich zulässig die gewerberechtliche oder anderweitig öffentlich-rechtlich notwendige Grundlage zur Durchführung des Linienbetriebes.
9. Die VRN-Vergabestelle fungiert in allen inhaltlichen Fragen der Vertragsabwicklung als Vertreter der Konzessionsgeber.

**§ 3**

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

1. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen mit Nachbarverbünden gem. den Vorgaben der Vergabeunterlagen anzuwenden.
2. Der Konzessionsnehmer wird, so er dies noch nicht ist, Kooperationspartner der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und nimmt an der Einnahmeaufteilung des Verbundes teil.
3. Der Konzessionsnehmer beteiligt sich eigenverantwortlich im Rahmen der VRN-Gremien an der kooperativen Fortentwicklung der Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Einnahmeaufteilungsregelungen im Verbund.

**§ 4**

**Unterauftragnehmer**

1. Der Konzessionsnehmer darf die Ausführung der Verkehrsleistung oder von Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung der Konzessionsgeber nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/07 unter angemessener Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen an geeignete Unterauftragnehmer übertragen.
2. Der Konzessionsnehmer steht dafür ein, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen in Abstimmung mit den Konzessionsgebern nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards einhalten. Der Konzessionsnehmer hat den Konzessionsgebern die Eignung des ausgewählten Unterauftragnehmers insbesondere hinsichtlich des geplanten Fahrzeug- und Personaleinsatzes darzulegen und fahrtenscharf nachzuweisen sowie die Eignung der Personalvergütung darzulegen. Der Nachweis gegenüber den Konzessionsgebern erfolgt in Form einer schriftlichen Bestätigung der Eignung des Unterauftragnehmers.
3. Unterauftragnehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

**§ 5**

**Leistungsumfang Betrieb**

1. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Buslinien mit Fahrzeugen in der im Rahmen der Vergabeunterlagen abverlangten und im Angebot dargestellten Qualität zu betreiben.
2. Der Konzessionsnehmer haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Fahrzeugeinsatz.
3. Der Konzessionsnehmer wird nur Personal mit der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Qualifikation einsetzen.
4. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, für seinen Betrieb einen Betriebsleiter vor Ort nach BOKraft oder vergleichbar einzusetzen und den Konzessionsgebern diesen schriftlich namentlich zu benennen.

**§ 6**

**Qualitätssicherung**

1. Die in den Vergabeunterlagen formulierten Aufgaben und Vorgaben sind fester Bestandteil der Vereinbarung.
2. Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer sind verpflichtet, sich über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung nach diesem Vertrag steht, gegenseitig in Kenntnis zu setzen.
3. Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Durchführung des Verkehrs in der geforderten Qualität jederzeit durch die VRN GmbH oder selbst zu überwachen. Der Konzessionsnehmer bzw. seine Bediensteten sind verpflichtet, mündlichen sowie schriftlichen Weisungen der Konzessionsgeber oder der VRN GmbH Folge zu leisten.

**§ 7**

**Fahrgelderhebung und Fahrausweisprüfung**

1. Die tarifgemäße Fahrgelderhebung erfolgt im Namen und für Rechnung des Konzessionsnehmers. Es gelten die Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen und sonstigen Regelungen des VRN in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Konzessionsnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den bezuschussten Verkehren entgegennimmt.
3. Der Konzessionsnehmer führt entsprechend der Verbundregularien regelmäßige Fahrausweiskontrollen durch. Der Konzessionsgeber und die VRN GmbH kann regelmäßig und unangekündigt mit eigenem oder von ihnen beauftragtem Personal Fahrausweisprüfungen durchführen.

**§ 8**

**Zuschuss**

1. Zum Ausgleich der von den Konzessionsgebern im öffentlichen Interesse im Rahmen der Vergabeunterlagen abverlangten Betriebs- und Qualitätsanforderungen gewährt der Konzessionsgeber den Zuschuss laut Anlage x.
2. Der Zuschussbetrag ist umsatzsteuerfrei, weil er als Zuschuss zur Aufrechterhaltung eines ÖPNV-Angebotes zur Nutzung für die Allgemeinheit dient. Dies ist eine wesentliche Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB. Für den Fall eines Eintritts der Umsatzsteuerpflichtigkeit wird der Konzessionsgeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen. In diesem Fall können der Konzessionsgeber unabhängig vom Leistungsbaustein C die Anforderungen an den Betrieb in dem Umfang reduzieren, der notwendig ist, um die zusätzliche finanzielle Belastung aus der Umsatzsteuerpflicht auszugleichen. Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Zuschusses richten sich in diesem Fall nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
3. Der Zuschuss wird monatsweise jeweils bis spätestens dem 5. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Zuschussbedarfs gem. Leistungsbaustein A der Vergabeunterlagen gewährt.
4. Der Leistungsbaustein C wird im Rahmen der Jahresschlussrechnung abgerechnet.
5. Bis spätestens 31.3. des jeweiligen Folgejahres legt der Konzessionsnehmer den Konzessionsgebern alle abrechnungsrelevanten Unterlagen für eine Schlussabrechnung über den Zuschuss des Vorjahres vor. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Kriterien bei der Datenlieferung zu berücksichtigen:

* Änderungen des Fahrplanvolumens gem. Leistungsbaustein C
* Nicht erbrachte Fahrleistungen gem. § 9 Abs. 7
* Durchführung von Sonderverkehren
* Einnahmedaten aus Nachbarverbünden
* etc.

Zur Plausibilitätsprüfung sind auf Nachfrage vom Konzessionsgeber die Daten für einzelne Kriterien anhand von Belegen nachzuweisen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erstellen der Konzessionsgeber eine Schlussabrechnung unter Abzug eventuell anzurechnender Zuschusskürzungen infolge von Qualitätsmängeln (Kapitel 8 der Leistungsbeschreibung) und legen diese dem Konzessionsnehmer vor. Der Konzessionsnehmer prüft die von den Konzessionsgebern vorgelegte Schlussrechnung innerhalb von zwei Wochen. Anschließend wird von den Konzessionsnehmern der sich aus dieser Schlussrechnung ergebende Saldo innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen. Kommt der Konzessionsnehmer mit einer hieraus entstehenden Zahlungsverpflichtung innerhalb von zwei Wochen nicht nach, kann der Saldo seitens der Konzessionsgeber mit den laufenden Abschlagszahlungen verrechnet werden.

Sofern einzelne Kriterien zum Zeitpunkt der Datenlieferung durch den Konzessionsnehmer unverschuldet noch nicht final beziffert werden können, sind diese Kriterien bei Bekanntwerden unverzüglich den Konzessionsgebern nachzureichen. Der Konzessionsgeber erstellt in diesem Fall zunächst anhand der vorliegenden Daten eine vorläufige Schlussrechnung und sind berechtigt einen sich hieraus ergebenden Saldo mit den laufenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

Der Konzessionsgeber behalten sich das Recht vor, bei schuldhaft fehlender/unvollständiger Datenlieferung durch den Konzessionsnehmer, die Schlussabrechnung anhand von Schätzwerten durchzuführen.

**§ 9**

**Leistungsstörungen, Vertragsstrafen**

1. Für die Fälle, in denen die in dieser Vereinbarung sowie die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen vom Konzessionsnehmer nicht eingehaltenen werden, sind die in den Vergabeunterlagen dargestellten Zuschusskürzungen vereinbart.
2. Den Konzessionsgebern, der VRN GmbH und den von ihnen autorisierten Personen ist auf Verlangen der sofortige Zutritt zu den Fahrzeugen, die für den ausgeschriebenen Verkehr verwandt werden, zu gewähren. Sie kontrollieren dabei schwerpunktmäßig die Einhaltung der Vereinbarungen über die Schadensfreiheit und den Pflegezustand der Fahrzeuge.
3. Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Zuschusskürzungen auch mehrfach angesetzt werden. Werden die gleichen Verstöße mindestens drei Mal festgestellt, so ist dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
4. Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Konzessionsnehmer innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten schriftlich per E-Mail an den Konzessionsgeber gemeldet, werden die entsprechenden Zuschusskürzungen nur mit 25 % der veranschlagten Beträge angesetzt. An Wochenenden und Feiertagen genügt eine Meldung innerhalb der anschließenden zwei Werktage.
5. Unabhängig von den in den Vergabeunterlagen enthaltenden Zuschusskürzungen haben der Konzessionsgeber das Recht, bei andauernden Verstößen gegen die Vorgaben der Vergabeunterlagen bzw. den Inhalt des Angebotes des Konzessionsnehmers die Zahlungen nach § 8 in angemessener Höhe zu reduzieren oder einzustellen, bis der Konzessionsnehmer die nach der Ausschreibung geschuldete Qualität wieder sicherstellt.
6. Verzögert sich die Betriebsaufnahme, wird neben den Zuschusskürzungen eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 25.000.- € fällig. Ist dem Konzessionsnehmer die Betriebsaufnahme auch zum 1.3.2020 nicht möglich, verdoppelt sich diese Vertragsstrafe. Kommt es in der ersten Betriebswoche in Folge von Fehlplanungen des Konzessionsnehmers zu massiven Fahrtausfällen, wird dies als nicht erfolgte Betriebsaufnahme gewertet.
7. Sind einzelne Fahrten im Sinne der Vergabeunterlagen als „nicht erbracht“ bzw. ausgefallen zu werten, so reduziert sich der Zuschuss nach § 8 gem. folgender Formel:

***Jahreszuschuss / Jahresfahrplankilometer x ausgefallene Fahrplankilometer***.

**§ 10**

**Beantragung gesetzlicher Ausgleichsleistungen durch den Konzessionsnehmer**

1. Die Beantragung gesetzlicher Ausgleichsleistungen nach §§ 231 ff SGB IX und 45a PBefG für den vertraglichen Verkehr erfolgt ausschließlich durch den Konzessionsnehmer, soweit innerhalb des Verbundes keine anderweitige Regelung getroffen wird.
2. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, zur Bestimmung des Schwerbehindertenanteils auf Wunsch und nach den Vorgaben der Konzessionsgeber eine Einsteiger-Erfassung durchzuführen. Anzahl und Umfang der Erfassungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach §§ 228ff SGB IX in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 11**

**Haftung und Freistellungspflichten des Konzessionsnehmers**

1. Der Konzessionsnehmer ist den Konzessionsgebern zum Ersatz etwaiger den Konzessionsgebern entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Konzessionsnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmens muss sich der Konzessionsnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
2. Der Konzessionsnehmer stellt der Konzessionsgeber aus der Haftung von aus der Eigenschaft als Fahrzeughalter und Beförderungsunternehmen resultierenden Ansprüchen frei.

§ 12

**Versicherungspflicht des Konzessionsnehmers**

1. Der Konzessionsnehmer bzw. dessen Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer des Vertrags eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung und eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen und den Konzessionsgebern das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
2. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, den Konzessionsgebern unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.
3. Der Konzessionsgeber sind berechtigt, beim Versicherungsgeber des Konzessionsnehmers sämtliche Informationen über die Versicherungsverträge nach Abs. 1 einzuholen. Der Konzessionsnehmer setzt den Versicherungsgeber mit Abschluss der in Abs. 1 vorgegebenen Versicherungsverträge von diesem Informationsrecht der Konzessionsgeber in Kenntnis. Er entbindet den Versicherungsgeber von gegebenenfalls bestehenden Verschwiegenheitspflichten.

**§ 13**

**Abtretung von Ansprüchen des Konzessionsnehmers**

Die Ansprüche des Konzessionsnehmers gegen den Konzessionsgeber aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Konzessionsgeber abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Konzessionsnehmer angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.

**§ 14**

**Aufrechnungsverbot**

Gegen die Forderungen der Konzessionsgeber ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Konzessionsnehmers nur zulässig, sofern die Forderung des Konzessionsnehmers rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

**§ 15**

**Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1.1.2020 mit dem Betriebsbeginn um ca. 3.00 Uhr, beträgt ca. 120 Monate und endet voraussichtlich am 08.12.2029 bzw. mit dem Betriebsende des Samstagverkehrs vor Beginn des Winterfahrplans 2029.
2. Beide Parteien können den Vertrag, soweit in ihm nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags durch den Konzessionsgeber liegt insbesondere dann vor, wenn:

* Das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Konzessionsnehmers eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
* Infolge eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Konzessionsnehmers die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung gefährdet ist.
* Der Konzessionsnehmer seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch den Konzessionsgeber nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.
* Der Konzessionsnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm eingeschalteter Subunternehmen Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind.
* Verstöße im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 vorliegen.

**§ 16**

**Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

**§ 17**

**Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.